

Reglement der Kultur- und Dorfkommission Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 09.05.2016

In Kraft getreten am 01.06.2016

Reglement der Kultur- und Dorfkommission Niederglatt

Kultur DORF Bild

1. Grundlagen

Nach Art. 120 und 121 der Zürcher Kantonsverfassung fördern Kanton und Gemeinden die Kultur, die Kunst und den Sport.

Die Gemeinde Niederglatt fördert grundsätzlich kulturelle Anlässe und die Dorfvereine. Dabei gelten die Vereine als wichtigste Träger des gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde Niederglatt.

2. Status

- Die Kultur- und Dorfkommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 29.11.2009.
- Sie unterstützt den Gemeinderat in der Erreichung der kulturellen Vielfalt sowie im Bereich der allgemeinen Dorfverschönerungen.
- Sie setzt das durch den Gemeinderat abgenommene Jahresprogramm um und führt weitere Aufträge des Gemeinderates im Bereich Dorfbild aus.

3. Zusammensetzung / Organisation

Die Kultur- und Dorfkommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf eine Amtsdauer (Amtsdauer analog Gemeindebehörden und -kommissionen).

Der Gemeinderat ist durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten. Als weitere Mitglieder können Einwohnerinnen und Einwohner aus Niederglatt vorgeschlagen werden.

Das Präsidium wird durch ein Mitglied des Gemeinderates besetzt, ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Protokollführung und das Sekretariat werden innerhalb der Kommission geführt. Der Gemeinderat ist mit einem Sitzungsprotokoll zu bedienen gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt.

4. Aufgaben

- Erstellung eines Kulturkonzeptes für die Gemeinde Niederglatt
- Die Kultur- und Dorfkommission erarbeitet Massnahmen und Projekte zur Umsetzung des Niederglat-ter Kulturkonzeptes
- Erstellung eines jährlichen Budgets und Jahresprogrammes
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Die Kultur- und Dorfkommission organisiert, betreut, fördert und koordiniert kulturelle Anlässe

- Folgende spezifische Themenbereiche werden gefördert:
Kulturelles: Ausstellungen, Konzerte, Populär Kultur (Jüngere Generationen), Dorffest, Traditionen
Dorfbild: Allgemeine Dorfverschönerungen, Spielplätze, Spazierwege, Sitzgelegenheiten
- Die Kultur- und Dorfkommission fördert und unterstützt lokale und regionale Kunstschaffende
- Die Kultur- und Dorfkommission stimmt ihre Aktivitäten mit den Dorfvereinen ab und arbeitet mit ihnen zusammen.

5. Finanzierung und Entschädigung

Die Kultur- und Dorfkommission legt dem Gemeinderat das jährliche Budget zusammen mit dem Jahresprogramm sowie die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht zur Genehmigung vor.

Die Finanzkompetenzen der Kultur- und Dorfkommission liegen im Rahmen eines ½ Steuerprozents, maximal aber bei CHF 50'000. Die Kommission verfügt über die Ausgabenkompetenz der im Voranschlag bewilligten Mittel.

Die entstehenden Kosten für das Dorfbild werden nicht über das Kulturbudget finanziert. Der Gemeinderat bestimmt dafür die zur Verfügung stehenden Mittel zulasten des entsprechenden Sachbereichs des Voranschlages der Politischen Gemeinde.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für andere behördliche Verrichtungen erfolgt auf der Basis der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 01.01.2013.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.06.2016 in Kraft.

8172 Niederglatt, 09. Mai 2016

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Verfassung des Kantons Zürich

(vom 27. Februar 2005)^{1, 2}

Präambel

Wir, das Volk des Kantons Zürich,
in Verantwortung gegenüber der Schöpfung
und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht,
im gemeinsamen Willen,
Freiheit, Recht und Menschenwürde zu schützen
und den Kanton Zürich als weltoffenen, wirtschaftlich, kulturell und
sozial starken Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
weiterzuentwickeln,
geben uns die folgende Verfassung:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 ¹ Der Kanton Zürich ist ein souveräner Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Kanton Zürich

² Er gründet auf der Eigen- und Mitverantwortung seiner Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird von den Stimmberechtigten und den Behörden ausgeübt.

⁴ Der Kanton anerkennt die Selbstständigkeit der Gemeinden.

Art. 2 ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Rechts-
staatliche
Grundsätze

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 3 ¹ Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Gewalten-
teilung

² Niemand darf staatliche Macht unkontrolliert oder unbegrenzt ausüben.

Art. 4 Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den anderen Kantonen, dem Bund und, in seinem Zuständigkeitsbereich, mit dem Ausland zusammen. Zusammen-
arbeit

Kantonsverfassung	101	
Art. 116 ¹ Kanton und Gemeinden führen qualitativ hoch stehende öffentliche Schulen.		Öffentliche Schulen
² Diese sind den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie sind konfessionell und politisch neutral.		
Art. 117 ¹ Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, sind bewilligungspflichtig und unterstehen staatlicher Aufsicht.		Privatschulen
² Der Kanton kann Privatschulen unterstützen, deren Leistungen von öffentlichem Interesse sind.		
Art. 118 Der Kanton sorgt für eine qualitativ hoch stehende Lehre und Forschung an Universität und anderen Hochschulen.		Hochschulen
Art. 119 ¹ Der Kanton fördert die Berufsbildung.		Berufs- und Weiterbildung
² Kanton und Gemeinden fördern die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung.		
Art. 120 Kanton und Gemeinden fördern die Kultur und die Kunst.		Kultur
Art. 121 Kanton und Gemeinden fördern den Sport.		Sport

9. Kapitel: Finanzen

Art. 122 ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für einen gesunden Finanzhaushalt.		Grundsätze
² Kanton, Gemeinden und andere Organisationen des öffentlichen Rechts führen ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.		
³ Budget und Rechnung richten sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und Öffentlichkeit.		
⁴ Bei der Festlegung der Bemessungsgrundlagen von Abgaben und Staatsbeiträgen wird der Förderung von umweltgerechtem Verhalten besondere Beachtung geschenkt.		
Art. 123 ¹ Kanton und Gemeinden gleichen ihre Finanzhaushalte mittelfristig aus. Für die Gemeinden kann das Gesetz den kurzfristigen Ausgleich vorsehen.		Haushaltsgleichgewicht
² Bilanzfehlbeträge werden innerhalb von fünf Jahren getilgt.		